

Stand: Januar 2024

FAQ – Fragen und Antworten zur Meldepflicht nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), dem Energiefinanzierungsgesetz (EnFG) und der Konzessionsabgabeverordnung (KAV)

Allgemeine Fragen

Wer ist von der Meldepflicht betroffen?

Abnahmestellen mit einem Strombezug größer 1 GWh pro Jahr.

Wo finde ich den Meldebogen?

Den Meldebogen finden Sie auf unserer Homepage unter folgendem Link:

www.EAM-Netz.de/ueber-uns/Netzinformationen/Veroeffentlichungspflichten/Strom/26-abs-2-kwkg/

Wen kann ich ansprechen, wenn ich Fragen zum Ausfüllen des Meldebogens habe?

E-Mail-Postfach - Abteilung Netzwirtschaft Abrechnung: Netzabrechnung.RLM.Strom@EAM-Netz.de

Abteilung Netzwirtschaft Steuerung: 0561 933-1438 (Montag, Dienstag und Donnerstag von 8:00 bis 14:30 Uhr)

Bis wann muss der Meldebogen beim Netzbetreiber eingegangen sein?

Für das zu betrachtende Abrechnungsjahr muss der Meldebogen bis spätestens 31.03. des Folgejahres beim Netzbetreiber eingegangen sein.

Kann ich meinen Stromlieferanten mit der Rückmeldung beauftragen?

Sofern Ihr Lieferant dies anbietet, kann auch er durch Vorlage einer von Ihnen erteilten Vollmacht die Meldung an den Netzbetreiber übernehmen.

Warum kontaktiert mich die EAM Netz GmbH? Mein Stromlieferant ist ein anderer!

Bitte nicht verwechseln! Die EAM Netz ist ein Tochterunternehmen der EAM GmbH & Co. KG. Wir sind der zuständige Netzbetreiber Ihrer Region und kein Stromlieferant. Sie sind durch Ihren Wohn-/Geschäftsort an einen vorgegebenen Netzbetreiber gebunden und können diesen – anders als Ihren Stromlieferanten – nicht beliebig wählen. Die EAM Netz als Ihr Netzbetreiber ist zuständig für den Aufbau, den Ausbau und die Erhaltung des Stromnetzes in Ihrem Gebiet.

Wie kommt die EAM Netz dazu bei mir diese Daten abzufragen?

Dies kann unterschiedliche Gründe haben: Im Rahmen jährlicher Mengenauswertungen ermitteln wir Entnahmestellen, deren Bezugsmenge im Betrachtungszeitraum größer 1 GWh war/ist. Mengen > 1 GWh fallen aktuell unter die hier erläuterten gesetzlichen Anforderungen. Da wir bestrebt sind, kundenorientiert zu arbeiten, möchten wir Ihnen gesetzliche Neuerungen gern zeitnah erläutern und helfen, dass Sie die Ihnen zustehenden Privilegierung auch tatsächlich erhalten. Mit der Bereitstellung der aktuellen Meldeformulare sowie den FAQ möchten wir Ihnen die Arbeit erleichtern und sorgen für kurze und direkte Kommunikationswege. Durch den Erhalt einer Meldung gemäß § 7 Nr. 9 Satz 5 Netznutzungsvertrag (gem. Fassung vom 01.04.2018) oder durch die Mitteilung zu weitergeleiteten Mengen gemäß KWKG in den vorangegangenen Jahren können wir Kenntnis über Ihre Weiterleitung(en) erhalten haben. In diesem Fall müssen wir als zuständiger Netzbetreiber prüfen, welcher Umlagesatz bzw. welche Konzessionsabgabe (KA) für die weitergeleiteten Mengen zur Anwendung kommt. Der Meldebogen dient diesem Prüfungszwecke.

Fragen zur Auslegung des Sachverhaltes auf Grundlage des KWKG

Was hat sich seit der Abrechnung im Jahr 2015 geändert?

› Regelung ab 01.01.2016:

Mit der KWKG-Novelle zum 01.01.2016 wurde erstmals eine Unterscheidung zwischen „selbstverbrauchten“ und „weitergeleiteten“ Strombezügen eingeführt. Letztverbraucher müssen seitdem jährlich einen Nachweis über selbstverbrauchte bzw. über weitergeleitete Strommengen bei dem für sie zuständigen Netzbetreiber einreichen. Der Nachweis berechtigt den Letztverbraucher Vergünstigungen in Anspruch nehmen zu können. Die Regelungen des KWKG haben dabei Auswirkung auf alle gesetzlichen Umlagen: Offshore-Netzumlage, §19 StromNEV-Umlage, Ab-LaV-Umlage und KWKG-Umlage. Darüber hinaus wurde zum 01.01.2016 die Belastungsgrenze von 100.000 kWh/a auf 1.000.000 kWh/a im § 26 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes angehoben. Demnach können nur die an der Abnahmestelle des Letztverbrauchers gemessenen und selbstverbrauchten Strombezüge ab 1 GWh mit dem vergünstigten Umlagesatz der Letztverbrauchergruppe B abgerechnet werden.

› Regelung ab 01.01.2019:

Mit dem Energiesammelgesetz mit Wirkung zum 01.01.2019 wurde die Thematik zum Selbstverbrauch im KWKG und EnWG weiter konkretisiert. Mit Ablauf des Kalenderjahres 2018 beschränkt sich die Begrenzung nur noch auf die § 19 StromNEV-Umlage.

Was passiert, wenn ich den Meldebogen nicht abgebe?

› Regelung für die Umlage nach § 19 StromNEV:

Sollte uns bis zum 31. März des Folgejahres keine Meldung erreicht haben, oder Sie Ihre Mitteilungspflicht nach den gesetzlichen Regelungen verletzt haben, erfolgt eine Einstufung in die Letztverbrauchergruppe A, d. h. es fallen die Netzumlagen nach § 19 StromNEV in voller Höhe an.

Wie genau reduziert sich die § 19 StromNEV-Umlage?

Wenn die gesetzlich geforderten Voraussetzungen an Ihrer Abnahmestelle erfüllt sind, reduziert sich bei einem Verbrauch von über 1.000.000 kWh die entsprechende Umlage für jede weitere Kilowattstunde. Das bedeutet, dass die ersten 1.000.000 kWh mit dem Umlagesatz der Letztverbrauchergruppe A abgerechnet werden und jede weitere Kilowattstunde mit dem Umlagesatz der Letztverbrauchergruppe B abgerechnet wird. Die exakte Höhe des aktuell gültigen Umlagesatzes entnehmen Sie bitte der Veröffentlichung der deutschen Übertragungsnetzbetreiber: www.Netztransparenz.de.

Warum muss ich als Kunde (Letztverbraucher) reagieren? Die Netzentgelte bezahlt doch mein Lieferant!

Das Gesetz bezieht sich ausdrücklich auf den Letztverbraucher. Letztverbraucher i. S. d. § 2 KWKG ist jede natürliche oder juristische Person, die Strom verbraucht. Außerdem kennt der Lieferant u. U. nachgelagerte Endkunden, die ebenfalls über die Entnahmestelle (Zählpunkt) versorgt werden, sowie deren Verbrauch nicht. Diese Angabe kann tatsächlich nur von Ihnen selbst kommen.

Ich leite einen Teil meines Strombezuges an konzernverbundene Unternehmen weiter. Was muss ich beachten?

Die geltenden Nachweispflichten sehen vor, dass jede juristische Person eine Eigenerklärung vorlegen muss, um eine Privilegierung geltend machen zu dürfen. Bitte listen Sie jene Unterabnehmer/konzernverbundene Unternehmen namentlich auf, die eine entsprechende Privilegierung ihrerseits geltend machen möchten. Sofern diese (beispielsweise per Vollmacht oder zusätzlicher Unterschrift auf Ihrem Meldebogen) bestätigen, dass Sie als Geschäftspartner der EAM Netz bevollmächtigt sind, mit dem an uns abgegebenen Meldebogen das Privilegierungsbegehren des Unterabnehmers zu stellen, werden wir auch jene weitergeleitete Mengen, die über 1 GWh hinaus gehen, mit dem vergünstigten Letztverbrauchergruppensatz B der Umlage abrechnen.

Wie mache ich eine Privilegierung nach Letztverbrauchergruppe C geltend?

Unternehmen der Letztverbrauchergruppe C der Umlage nach § 19 Abs. 2 Satz 15 StromNEV haben zusätzlich weiterhin die Pflicht zur Vorlage eines Wirtschaftsprüferstatus nach § 30 Abs. 1 Nr. 5 KWKG 2016 (Bestätigung der Eigenschaft als Unternehmen des produzierenden Gewerbes, dessen Stromkosten für selbstverbrauchten Strom im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vier Prozent des Umsatzes im Sinne von § 277 HGB überstiegen haben).

Wie sind die Vorgaben zu Messung und Schätzung?

Wir weisen insoweit auf die gesetzlichen Vorgaben zum Messen und Schätzen hin, die bereits durch das „Energiesammelgesetz“ vom 17.12.2018 eingeführt und in den letzten Jahren nach §§ 62a, 62b, 104 Abs. 10 und Abs. 11 EEG 2017/2021 auch bei der hiesigen Abgrenzung von Drittverbräuchen anzuwenden waren. Diese wurden nunmehr in die §§ 45 und 46 EnFG übertragen und sind gemäß § 19 Abs. 2 Satz 16 StromNEV weiterhin auch für die Privilegierung der § 19 StromNEV-Umlage in den Letztverbrauchgruppen B und C und damit für die Abrechnung sämtlicher Netzzulagen im Kalenderjahres 2023 anzuwenden. Hiernach hat die Erfassung und Abgrenzung von Strommengen, für die eine begrenzte Umlage zu zahlen ist, und solchen Strommengen, für die die jeweils volle Umlage zu entrichten ist, im Grundsatz mit mess- und eichrechtskonformen Messeinrichtungen zu erfolgen. Soweit eine Schätzung nach den Regelungen noch zulässig ist, sind die gesetzlichen Vorgaben für die Art und Weise der Schätzung sowie die damit verbundenen zusätzlichen Meldepflichten zu beachten.

Fragen zur KWK-Umlage und Offshore-Haftungsumlage - Auslegungen gemäß Energiefinanzierungsgesetz

Wie mache ich eine Privilegierung der Netzumlagen nach EnFG geltend?

Für die Abrechnung der Netzumlagen des Jahres 2023 findet erstmalig das neue Netzumlagensystem des EnFG Anwendung. Dieses regelt hauptsächlich die Abwicklung der KWK- und der Offshore-Netzumlage, findet hinsichtlich einzelner Privilegierungstatbestände aber auch auf die § 19 StromNEV-Umlage Anwendung. Die Anwendung dieser Privilegierungstatbestände steht derzeit noch unter dem Vorbehalt der beihilferechtlichen Genehmigung durch die EU-Kommission.

a) Privilegierungstatbestände nach EnFG

Gemäß § 21 Abs. 1-6 EnFG ist die Pflicht zur Zahlung der KWK

- › und der Offshore-Netzumlage im Fall der Netzentnahme
- › zum Zwecke der Zwischenspeicherung in bidirektionalen Stromspeichern,
- › zum Einsatz in bidirektionalen Ladesäulen,
- › zur Erzeugung von Speichergas sowie
- › zum Ausgleich physikalisch bedingter Netzverluste

auf null reduziert. Über den Verweis in § 19 Abs. 2 Satz 16 StromNEV sollen diese Privilegierungen ebenfalls für die § 19 StromNEV-Umlage Anwendung finden.

Für die KWK- und Offshore-Netzumlage sieht das EnFG unter bestimmten Voraussetzungen darüber hinaus weitere Privilegierungen in folgenden Fällen vor:

- › Gemäß § 22 EnFG reduzieren sich die Umlagen für Netzentnahmen für den Einsatz in elektrischen betriebenen Wärmepumpen auf null.
- › Nach § 23 EnFG kommt für Netzentnahmen zur Verstromung von Kuppelgasen eine Umlagereduzierung auf 15 Prozent in Betracht.
- › Eine vollständige Umlagebefreiung gilt darüber hinaus nach § 25 EnFG für Netzentnahmen von Einrichtungen zur Erzeugung von grünem Wasserstoff.
- › Eine Begrenzung der Umlagen kann darüber hinaus weiterhin in den Fällen der besonderen Ausgleichregelung (BesAR) nach den §§ 29 ff. EnFG für stromkostenintensive Unternehmen, Herstellung von Wasserstoff in stromkostenintensiven Unternehmen, Schienenbahnen, Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Bussen im Linienverkehr und Landstromanlagen beantragt werden.

b) Abstimmung zwischen Letztverbraucher und Netznutzer / Stromlieferant

Die für eine Inanspruchnahme von Umlageprivilegien nach EnFG erforderlichen gesonderten Meldungen gegenüber dem Netzbetreiber sind gemäß § 52 EnFG stets durch den Netznutzer vorzunehmen. In Fällen der sog. All-Inclusive-Belieferung handelt es sich dabei um den Stromlieferanten. Künftig kann daher eine Abstimmung zwischen Letztverbraucher und Stromlieferant erforderlich sein, damit der Stromlieferant gegenüber dem Netzbetreiber die gesetzlich vorgeschriebenen Meldungen abgeben kann. Für den Fall, dass die nach § 52 EnFG erforderlichen Meldungen nicht oder nicht rechtzeitig vorgenommen werden, sieht § 53 EnFG als Sanktion eine Erhöhung der Umlagenpflicht um 20 Prozent bzw. die Belastung mit der vollen Umlagenpflicht vor.

c) Beihilferechtlicher Vorbehalt

Bitte beachten Sie, dass für die Privilegierungstatbestände des EnFG weiterhin der Vorbehalt der beihilferechtlichen Genehmigung durch die EU-Kommission gilt. Dies hat zur Folge, dass die für das Kalenderjahr 2023 nach EnFG begründeten Privilegierungen grundsätzlich nicht gewährt werden dürfen, auch wenn alle Voraussetzungen für diese erfüllt werden. Zunächst sind daher sämtliche Netzentnahmen des Jahres 2023 mit den vollen Umlagen zu belasten. Erst nach Vorliegen der beihilferechtlichen Genehmigung dürften diese Privilegierungen nach Maßgabe der beihilferechtlichen Genehmigung und, sofern alle Mitteilungspflichten rechtzeitig erfüllt worden sind, nachträglich gewährt werden.

d) Beratung durch Netzbetreiber

Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben obliegt allein dem Letztverbraucher, der eine Privilegierung in Anspruch nehmen möchte. Wir raten betroffenen Letztverbrauchern daher dringend, sich mit den Rechtsgrundlagen, die hier nur überblicksartig dargestellt sind, vollständig und umfassend auseinanderzusetzen. Die Beantwortung von Rechtsfragen oder die Erteilung von näheren Auskünften sowie die individuelle Beratung in dieser Angelegenheit fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Netzbetreibers.

Fragen zur Auslegung des Sachverhaltes auf Grundlage der Konzessionsabgabeverordnung (KAV)

Seit wann haben Weiterleitungen an Dritte Auswirkungen auf den Konzessionsabgabesatz?

› Regelung ab 01.01.2020:

Seit der Novellierung des KWKG zum 01.01.2016 wurde in Fachkreisen kontrovers über die Berechnung der Konzessionsabgabe (KA) diskutiert. Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) hat Anfang Dezember 2020 ein Positionspapier zum Thema Weiterleitung nach § 2 Abs. 8 KAV veröffentlicht. Darin heißt es unter anderem, dass der Weiterverteiler/Letzverbraucher, der eine Privilegierung geltend machen möchte, auch einer entsprechenden Nachweispflicht unterliegt.

Was ist eine Weiterleitung im Sinne der KAV?

Eine Weiterverteilung liegt immer dann vor, wenn eine natürliche oder juristische Person, die über öffentliche Verkehrswege mit Energie beliefert wird (und dafür KA zahlt), die bezogene Energie vollständig oder teilweise an eine dritte natürliche oder juristische Person weiterleitet, ohne hierbei öffentliche Wege zu nutzen.

Beispiele: Arealnetze, Kundenanlagen oder Werksnetze.

Der Unterschied zwischen der Auslegung des KWKG und der KAV ist, dass die KAV nur diejenigen weitergeleiteten Mengen betrachtet, die von einer dritten natürlichen oder juristischen Person gegen ein Entgelt gekauft und verbraucht bzw. gekauft und wiederum weitergeleitet wurden.

Beispiel: Strommengen, die zum Betreiben eines Getränkeautomaten nötig sind

- › Im Sinne des EEG/KWKG wäre dies eine Weiterleitung, auch wenn der Dritte die Mengen unentgeltlich verbraucht.
- › Im Sinne der KAV wäre dies nur dann eine Weiterleitung, wenn für die vom Letztverbraucher benötigten Energiemengen eine Rechnung gestellt wurde.

Beispiel: Über den Zähler wird neben unserer Gesellschaft, auch eine Schwestergesellschaft versorgt. Ist mein gesamter Strombezug als Selbstverbrauch zu deklarieren?

Nein! Das KWKG stellt eindeutig auf den Selbstverbrauch eines Letztverbrauchers ab. Das bedeutet, dass es sich um die gleiche juristische Person handeln muss. Der Verbrauch einer jeden juristisch eigenständigen Geschäftseinheit stellt somit den Verbrauch eines Dritten dar. Das bedeutet beispielsweise, dass der Verbrauch von zwei GmbHs, welche die gleichen Eigentümer/Geschäftsführer haben, getrennt betrachtet werden muss. Gleiches gilt für Untervermietung, Verpachtung oder Ähnliches.

Wann wäre eine Weiterleitung mit der Sondervertragskunden-KA abzurechnen?

Wenn es sich um eine Lieferung aus einer Netzebene oberhalb des 1-kV-Netzes handelt. Oder anders formuliert: alle Lieferungen an Dritte, die kundenseitig nicht aus dem Niederspannungsnetz entnommen werden, sind mit dem KA-Satz für Sondervertragskunden einzustufen. Eine Ausnahme von dieser allgemeinen Regelung stellen Lieferungen aus dem Niederspannungsnetz dar, für die nachgewiesen werden kann, dass an der Abnahmestelle mindestens 30.000 kWh bezogen und in zwei Monaten des Abrechnungsjahres eine Leistungsspitze von mindestens 30 kW erreicht wurde. Auch dann können die Mengen mit der Sondervertragskunden-KA abgerechnet werden. Voraussetzung ist, dass Sie dem Meldebogen einen entsprechenden Nachweis (z. B. Wirtschaftsprüfertestat oder ein Dokument in dem beispielsweise die technische Anschlussituation/Netzebene beschrieben ist) beifügen.

Der Weiterverteiler ist am Mittelspannungsnetz angeschlossen. Den weitergeleiteten Strom erhält der Endkunde über einen 1-kV-Anschluss. Wie wird die KA berechnet?

Nach § 2 Abs. 7 Satz 1 KAV gelten Stromlieferungen aus dem Niederspannungsnetz (1-kV-Netz) konzessionsabgabenrechtlich als Lieferungen an Tarifikunden, es sei denn, die gemessene Leistung des Kunden überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 Kilowatt und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 Kilowattstunden. Über die Erreichung dieser Grenzwerte ist dem Netzbetreiber ein entsprechender Nachweis vorzulegen. Nur dann kann der KA-Satz für Sondervertragskunden zur Abrechnung herangezogen werden.

Über die weitergeleiteten Mengen liegt mir von meinem nachgeschalteten Kunden ein Nachweis über eine Grenzpreis-Unterschreitung gem. § 2 Abs. 4 KAV vor. Wie wird die KA berechnet?

Wenn ein Sondervertragskunde in vorgeschriebener Form nachweisen konnte, dass der Durchschnittspreis für Strom (je kWh), den er an seinen Stromlieferanten zahlt, den vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Grenzpreis (entspricht dem Durchschnittserlös des vorletzten Kalenderjahres je Kilowattstunde aus der Stromlieferung an alle Sondervertragskunden auf dem Bundesgebiet Deutschlands) unterschreitet, so muss der Netzbetreiber ihn von der Konzessionsabgabepflicht befreien. Diese Regelung muss nun auch im Falle einer Weiterleitung (im Verhältnis zwischen Weiterverteiler und Endnutzer) betrachtet werden.

Was muss ich angeben, wenn die Person, an die ich Strom weiterleite, wiederum Strom weiterleitet?

Beispiel: Über den Zählpunkt wird an eine Schwestergesellschaft Strom weitergeleitet, die wiederum über denselben Zählpunkt Räumlichkeiten an weitere Unternehmen vermietet.

Das spielt keine Rolle. Ausschlaggebend ist allein die selbstverbrauchte Strommenge bzw. die gegen ein Entgelt zur Verfügung gestellte Gesamtmenge der Weiterleitung an der Abnahmestelle – egal, wie lang die Kette der Weiterleitungen ist.

Was passiert, wenn ich den Meldebogen nicht abgebe?

Sollten wir Kenntnis über eine Weiterleitung haben und sollte uns bis zum 31. März des Folgejahres kein entsprechender Nachweis zur Prüfung der Abrechnungsmodalitäten erreicht haben, sind wir dazu angehalten, den Anteil der weitergeleiteten Menge mit dem Konzessionsabgabesatz für Tarifikunden abzurechnen.